

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Reach Verordnung (EG) nr 1907/2006

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Nattaro Safe

Baua: Reg.Nr. N-65583

1.2 Vervendungen

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Biozidanwendungen.

Verwendungen, von denen abregaten wird: Zur Zeit liegen keine information hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereistellt

TERGENT AB

Mörsaregatan 11, SE -
254 66 HELSINGBORG

+46(0)42 – 311 06 00

info@tergent.se

1.4 Notrufnummer

+49 30 30686 790
(BERLIN)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Germichs

CLP (EG) nr 1272/2008

EU 1999/45/EC

Entfällt

Entfällt

2.2 Kennzeichnung gemäß der Verordnung CLP (EG) nr 1272/2008

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

PBT-Stoff:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

vPvB-Stoff:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoff

Stoff	CAS-nr	Bereich
Kieselgur	61790-53-2	100 %

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste_hilfe-Maßnahmen

Einmaten: Persin aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Reach Verordnung (EG) nr 1907/2006

Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, ggf. Arzt konsultieren

4.2 Wichtigste akute und verzgört auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind vertzgört auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. Zu finden bzw. Bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen. Produkt ist nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden: n.a

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Je nach Brandgröße

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Perzonenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubbildung vermeiden. Für gute Raumlüftung sorgen.

Ggf. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten. Bei Umfüllarbeiten.

Örtliche Absauganlage einschalten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und

Schutzausrüstungen ablegen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Reach Verordnung (EG) nr 1907/2006

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Product nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Produkt nur in Originalverpackung und geschlossen lagern.
Trocken lagern.
Nicht in der Nähe von stark riechenden Substanzen lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	CAS Nr	Chem Bezeichnung	Sonstige Angaben
Kieselgur	14808-60-7	AGW 4 mg/m ³ E	DGF, Y
Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW 1,25 mg/m ³ A 10 mg/m ³ E	AGS, DFG

AGW = arbeitsplatzgrenzwert. E =einatembare Fraktion, A Alveolengängige Fraktion
DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft, AGS : Ausschuss für Gefahrstoffe.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gut Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor

9. PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest, pulver
Farbe:	Weiß
Geruch:	Geruchlos
pH-Wert:	n.a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	>1710 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nein
Untere/obere Explosionsgrenze):	Nicht bestimmt
Dichte:	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Explosive Eigenschaften	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	Nein

9.2 Sonstige Angaben

n.a

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Reach Verordnung (EG) nr 1907/2006

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.2 bis 10.6
Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.1 bis 10.6
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.1 bis 10.5 .
Siehe auch Abschnitt 5.2.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Kieselgur

Akute Toxizität

Oral: k.D.v.

Dermalt: k.D.v.

Inhalativ: k.D.v.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut k.D.v.

Sensibilisierung k.D.v.

Mutagenität k.D.v.

Karzogenität k.D.v.

Reproduktionstoxizität k.D.v.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Persistenz und Abbaubarkeit Anorganische: Produkte sind durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser elimienierbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen verwendung dieses Produktes
Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen
auch andere Abfallschlüsse zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EK)

06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen

06 08 99 Abfälle a. n. g.

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Reach Verordnung (EG) nr 1907/2006

Zum Bespeil auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederwendet werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gefahrgut:

 Ja Nein

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Recktsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2. Zusätzliche

Angaben gem. Art 69 (2), Verordnung (Eu) Nr. 528/2012 (Biozid-Produkte)

Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten:
100g/100g

Kieselgur

Registrierungsnumme BauA (Deutschland) N-65583

Art des Gemisches

Siehe Abschnitt 1.

Beschränkungen beachten:

Richtlinje 2010/75EU (VOC): 0 %

Wassergefährdungsklasse (Deutschland) Nicht wassergefährdend.

Selbsteinstufung Nein

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung (CSR)

Es liegt noch kein Stoffsicherheitsbeurteilung vor.

16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Angaben beziehen sich auf das produkt im Anlieferzustand

BCF	Bioconcentration Factor
bw	body weight
EC ₅₀	Effect concentration to 50% of test population in aquatic environment
IUCLID	International Uniform ChemicalL Information Database
k. D. v	Keine Data vorhanden
LC ₅₀	Lethal Concentration to 50 % of a test population
LD ₅₀	Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose)
log Kow	Partition coefficient n-octanol /water
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
vPvB	Very Persistent and Very Bioaccumulative
OECD, SIDS	Organisation for Economic Co-operation and Development, Screening Information Data Set

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Reach Verordnung (EG) nr 1907/2006

Die hier Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.
Haftung ausgeschlossen.